

Damit aber die Stadt Constanz / wegen ihrer also in dem Werck
 bishero erzeugten treu-gehorsambsten Devotion und Eyffers / nicht
 Trost loß gelassen werde / sondern die gnädigste Lands- Fürslich-
 beharliche Gewognuß / desto mehr verspühren möge / haben Ihre
 Hochfürslichen Durchleucht bereiths vor etlich Tagen einen eig-
 nen / als Jacob Kurzen von Thurn / D. D. Regiments Rath
 zu dem Herrn Duca d'feria, wegen Succurierung der Stadt Constanz
 zu uneinstelliger Fortsetzung derselben nothwendigen Fortifications-
 Gebäuen / Proviantier- und Munitionierung / gnädigst abgefertiget /
 und alle bewegendte Umstände außführlich zuerkennen geben / nicht
 zweiflende / es werde solches in gebührliche Consideration gezogen:
 und er Kurz mit guter Resolution und Berrichtung nächster Tagen
 zuruck geschickt werden. x. x. Actum Inspruck den 22 Octobris
 Anno 1633.

Joh. Lintner. Mppā.

Decretum per Ser^m: Dnam:
 Archiducissam Claudiam &c.

Grebner. Mppā.

Lit. H.

Denen Ehrsamben Weisen Unseren getreuen lieben N N.
 Burgermeister und Rath der Stadt Constanz.

Ferdinand der andere von Gottes Gnaden
 erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten / Mehr-
 rer des Reichs x.

Ehrsambe / Weise Getreue liebe x. Uns ist gehorsambst refe-
 riert worden / mit was erzeugten treuen Eyffer und Dapffer-
 keit Ihr euch die Defension zu vorderist der Satholischen Re-
 ligion und Unsers Hochlöblichen Erz- Hauses Authorität, so dann
 auch euer selbst eigne Conservierung bey jüngst vergangner Constanz-
 sischen Belagerung angelegen seyn lassen / und Unserer in bemelter
 Stadt